



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach

**Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO**

#### **Sachstand:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kanzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 den Bebauungsplan „Schönblick-West II Neu“, Gemarkung Kanzach und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,33 ha, mit den Flurstücken Nr. 665, 666, 661/3 und einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Schönblick, Flurstück Nr.651.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

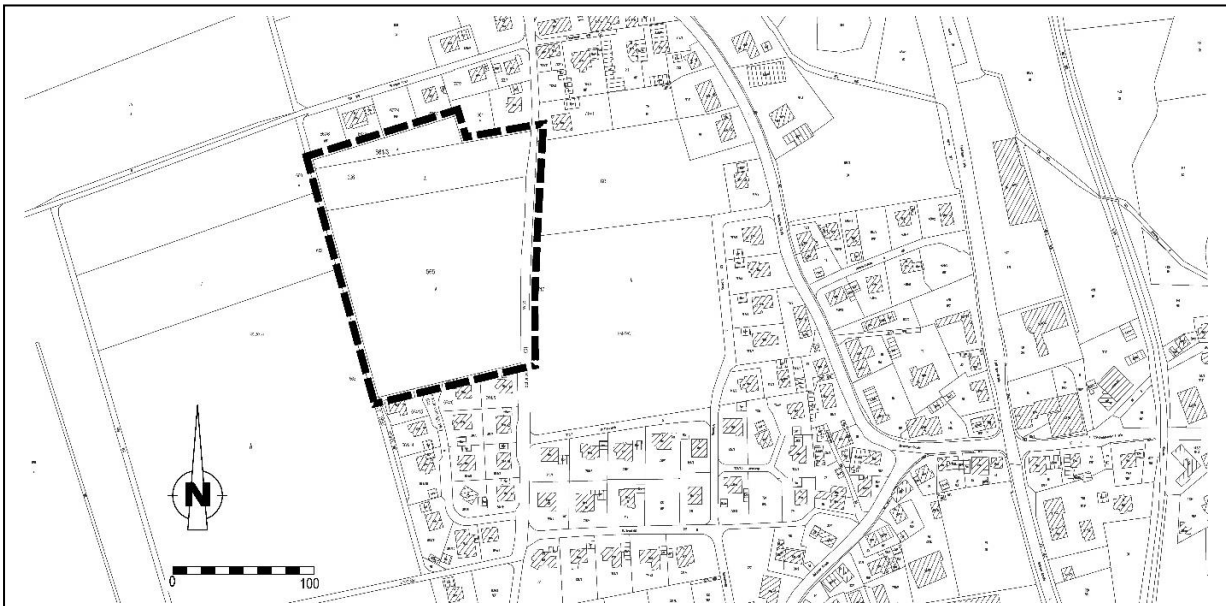
Im Norden durch die Flurstücke Nr. 667/6, 667/5, 667/4, 667/3, 661 und einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Schönblick, Flurstück Nr.651,

Im Osten durch die Flurstücke Nr. 717 und 714/1,

Im Süden durch die Flurstücke Nr. 664/15, 664/6, 664/5 und der öffentlichen Verkehrsfläche Anna-von-Russegg-Weg, Flurstück Nr. 664,

Im Westen durch den Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 661/2.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 28.11.2024, gefertigt vom Büro Planwerkstatt am Bodensee. Der Planbereich ist nachfolgend abgedruckt und dargestellt.



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Schönblick-West II Neu" Gemarkung Kanzach in der Fassung vom 28.11.2024 treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.**

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gem. § 10 Abs. 4 BauGB während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6 in

88422 Kanzach eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Elektronische Information:**

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Gemeinde Kanzach unter [www.gemeinde-kanzach.de](http://www.gemeinde-kanzach.de) eingesehen werden.

Gemeinde Kanzach, den 17.12.2024

Klaus Schultheiß  
Bürgermeister